



Erdgeschoßfußböden

- 2. -

Die max. zulässige Höhe der Oberkante der Erdgeschoßfußböden wird auf 0,50 m über angrenzende fertige Verkehrsfläche festgesetzt.

Bei eingeschossigen Wohnhäusern wird eine Traufhöhe von max. 3,50 m, bei zweigeschossigen Wohnhäusern von max. 6,50 m über angrenzende Verkehrsfläche bei max. Dachüberstand von 0,60 m festgesetzt. Aneinander gebaute Häuser müssen die gleiche Traufenhöhe haben.

Es sind nur Satteldächer zulässig.

Dachneigung

Die Dachneigung wird auf 33 - 35° festgesetzt; Doppelhäuser müssen die gleiche Dachneigung haben.

Dachgauben und -einschnitte

Dachgauben und -einschnitte sind zulässig.

Einfriedigungen

Die Höhe von Einfriedigungen darf 0,80 m nicht überschreiten.

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen können nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 68 BauO NW vorliegen. Vor Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist die Gemeinde zu hören.

STADT DORMAGEN

Satzung

über gestalterische Festsetzungen für den Bereich zwischen Boelckestraße, Heideweg und dem Baugebiet III. Gewanne (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 312

"Kayserstraße")

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1986, S. 475/SGV. NW. 2023) und § 81 Abs. 1, 3 u. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bekanntmachung vom 31.07.1984 (GV. NW. S. 419) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dormagen am

Inhalt:

09.07.1991 folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung § 2 Bestandteile der Satzung § 3 Erdgeschoßfußböden § 4 Traufhöhe § 5 Dachform

§ 6 Dachneigung § 7 Dachgauben und -einschnitte § 8 Einfriedigungen § 9 Ausnahmen und Befreiungen § 10 Inkrafttreten

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet zwischen der Boelckestraße, Heideweg und dem Baugebiet III. Gewanne (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 312 "Kayserstraße"). Die genaue Plangebietsbe-grenzung ist im Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dar-gestellt. Diese Gestaltungssatzung ersetzt die gestalterischen Festset-zungen des Bebauungsplanes Nr. 312 "Kayserstraße" vom 14.01.1982.

Bestandteile der Satzung

Diese Satzung besteht aus einem Übersichtsplan und einem Textteil. Übersichtsplan und Textteil können im Techn. Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11, Zimmer 212, 4047 Dormagen 1, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dormagen (Beiblatt zum Rheinischen Anzeiger) in Kraft.

